



1. Neue Krankenversicherungssozialleistungen im Jahr 2018
3. Neuerungen der Inanspruchnahme des Elterngeldes
4. Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage
5. Besteuerung des käuflichen Erwerbs von in Familienhäusern gelegenen Wohneinheiten
7. Kontenpfändungsbefehle – ein Wandel zum Besseren?
8. Die dritte und vierte Etappe der elektronischen Erfassung von Umsatzerlösen werden aufgeschoben
9. Juristische Kanzlei des Jahres
9. Künftige Veranstaltungen

INTEGRIERTE RECHTS-, STEUER-, RECHNUNGSLEGUNGS- UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSDIENSTLEISTUNGEN

NEUE KRANKENVERSICHERUNGSSOZIALLEISTUNGEN IM JAHR 2018

Das Jahr 2018 bringt zwei weitere seit langem diskutierte Neuerungen im Bereich der Sozialversicherung mit sich, die in arbeitsrechtliche Beziehungen im Zusammenhang mit der Entstehung von Arbeitshindernissen auf Seiten der Arbeitnehmer während der Inanspruchnahme von neuen Krankenversicherungssozialleistungen eingreifen können.

Sozialleistung der väterlichen postnatalen Betreuung

Am 01. Februar 2018 tritt die Novellierung des Gesetzes über die Krankenversicherung in Kraft, die eine neue Krankenversicherungsleistung, den sog. „Vaterschaftsurlaub“ (Sozialleistung der väterlichen postnatalen Betreuung) regelt.

Der Anspruch auf diese Sozialleistung steht dem Vater eines Kindes zu, der das Kind pflegt, oder der Person, die das Kind in die elterliche

Pflege ersetzende Betreuung übernommen hat.

Der sog. Vaterschaftsurlaub kann für einen Zeitraum von einer Woche in Anspruch genommen werden, wobei der Antritt innerhalb von spätestens sechs Wochen ab der Geburt eines Kindes (oder der Übernahme des Kindes in die Obhut bis zum siebten Lebensjahr des Kindes) erfolgen muss – spätestens am letzten Tag dieser Frist muss somit dieser Vaterschaftsurlaub in Anspruch genommen werden. Ebenso wie bei dem während des Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaubs in Anspruch genommenen Mutterschafts- bzw. Erziehungsgeldes wird auch die Höhe der Sozialleistung der väterlichen postnatalen Betreuung 70 % der Tagesbemessungsgrundlage betragen.

Die Inanspruchnahme des Vaterschaftsurlaubs stellt ein Arbeitshindernis auf Seiten des Arbeitnehmers dar; die Inanspruchnahme des Vaterschaftsurlaubs zu Teilen ist unzulässig.



NEW BENEFITS PAID FROM SICKNESS INSURANCE IN 2018

Langfristiges Pflegegeld

Am 01. Juni 2018 tritt eine Regelung in Kraft, die eine neue Sozialleistung der Krankenversicherung – sog. „langfristiges Pflegegeld“ – einführt.

Der Anspruch auf langfristiges Pflegegeld entsteht demjenigen, der einen Familienangehörigen in seinem Haushalt mindestens 30 Tage langfristig pflegt und aus diesem Grund seiner Beschäftigung ggf. seiner selbständigen Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann. Der Anspruch auf die Sozialleistung wird nicht von der Teilung des gemeinsamen Haushaltes mit der pflegebedürftigen Person abhängig gemacht. Der Pfleger kann auch aus dem Kreis einer erweiterten Familie stammen – die Pflegeperson kann Ehemann/Ehefrau, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Lebenspartner(in), Verwandte in direkter Linie oder Geschwister, Schwiegervater/Schwiegermutter, Schwiegersohn/Schwiegertochter, Onkel/Tante u.dgl. sein.

Über die Entstehung des Bedarfs an der ganz-täglichen Pflege entscheidet der behandelnde Arzt, vorausgesetzt, dass die Dauer der Einweisung der pflegebedürftigen Person mindestens sieben Tage andauert hat und der Gesundheitszustand dieser Person nach Entlassung in die häusliche Pflege nach wie vor mindestens einen Monat (30 Kalendertage) dauernde ganztägliche Pflege erfordert.

Das langfristige Pflegegeld soll die Zeit abdecken, die auf die Entlassung der pflegebedürftigen Person aus einer medizinischen Einrichtung folgt (wie etwa nach einem schwerwiegenden Unfall oder einer schwerwiegenden Erkrankung). Das Pflegegeld kann von bis zu 90 Kalendertagen mit der Entgeltfortzahlung von 60% der Tagesbemessungsgrundlage in Anspruch genommen werden.

Familienangehörige können in der Pflege um die pflegebedürftige Person während eines dreimonatigen Zeitraums stets nach ganzen Tagen wechseln – die Pflege durch die Pflege-

personen bedarf jedoch eines vorherigen Einverständnisses der pflegebedürftigen Person (außer den Minderjährigen) mit der Pflege.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Abwesenheit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz während der Erbringung der langfristigen Pflege zu entschuldigen und ihm nach Beendigung der Pflegeleistung die ursprüngliche Arbeit und den ursprünglichen Arbeitsplatz zuzuweisen, es sei denn, dass der Arbeitgeber nachweist, dass schwerwiegende betriebliche Gründe entgegenstehen; in diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, diesen Umstand dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen. Während der Zeit der Pflegeleistung darf dem betreffenden Arbeitnehmer gegenüber keine Kündigung ausgesprochen werden. Für die Zwecke des Urlaubs ist die langfristige Pflege eines Familienangehörigen als Arbeitsleistung anzusehen.

NEUERUNGEN DER INANSPRUCHNAHME DES ELTERNGELDES

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Gesetzes über die staatliche Sozialunterstützung sind zum 01. Januar 2018 Neuerungen des Elterngeldes in Kraft getreten. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört dabei die Änderung der Obergrenze des monatlichen Betrags des Elterngeldes, wodurch eine beschleunigte Inanspruchnahme des insgesamt zustehenden Elterngeldes pro Kind ermöglicht wird (220 000 CZK). Bisher belief sich die Obergrenze des monatlichen Elterngeldes auf 11 500 CZK. Neuerdings kann das Elterngeld monatlich in Höhe von bis zu 70% des 30-Fachen der Tagesbemessungsgrundlage jenes Elternteils in Anspruch genommen werden, der von den beiden Elternteilen höhere Einkünfte bezieht. Somit kann das höchstzulässige Gesamtelterngeld entgegen den bisherigen 19 Monaten innerhalb von rund sechs Monaten zur Gänze in Anspruch genommen werden.

Eine beschleunigte Inanspruchnahme des insgesamt zustehenden Elterngeldes wird auch in den Fällen zugelassen, in denen den Eltern kein Anspruch auf das Mutterschaftsgeld wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung dieser vom Krankenversicherungsträger zu erbringenden Leistungen entstanden ist. Neuerdings kann diese Sozialleistung in diesen Fällen beschleunigt in Höhe von

bis zu 7 600 CZK monatlich in Anspruch genommen werden (entgegen der bisherigen Auflage, diese Sozialleistung ausschließlich in der längst zulässigen Variante, d.h. über einen Zeitraum von vier Jahren mit dem entsprechend reduzierten monatlichen Elterngeld in Anspruch zu nehmen).

Für die Eltern mit Mehrlingen wird der Gesamtbetrag des Elterngeldes von 220 000 CZK auf 330 000 CZK, und zwar auch für die vor dem 01.01.2018 geborenen Kinder erhöht.

In all den vorstehend genannten Fällen kann die Änderung der Inanspruchnahme des Elterngeldes bei dem zuständigen Arbeitsamt jederzeit nach dem 01.01.2018 beantragt werden (dessen ungeachtet, wann die letzte Änderung der Inanspruchnahme des Elterngeldes erfolgt ist). Danach kann die Änderung der Art und Weise der Inanspruchnahme des Elterngeldes nur einmal pro drei Monate (wie bisher) beantragt werden.



Alice Mlýnková

Rechtsanwältin

alice.mlynkova@LTAparters.com



GRUNDERWERBSTEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Auf der Internetseite der Finanzverwaltung der Tschechischen Republik wurde bekanntgegeben, dass die Finanzverwaltung ihre Betrachtungsweise und Verwaltungspraxis bei der Ermittlung des für die Zwecke der Festlegung der Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage vereinbarten Preises geändert hat. Unter Anlehnung an die jüngste Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs teilt die Finanzverwaltung nun die Auffassung, wonach die Umsatzsteuer in die Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage nicht in den Fällen einfließen soll, in denen die Übertragung von Immobilien/Liegenschaften umsatzsteuerpflichtig ist.

Dies bedeutet konkret, dass Steuerpflichtige, die in der Vergangenheit die Grunderwerbsteuer bzgl. des Bruttopreises, d.h. einschl. der Umsatzsteuer zur Steuer angemeldet haben, nachträgliche Grunderwerbsteuererklärungen

über eine niedrigere Steuerpflicht abgeben können. Die zuständige Finanzbehörde wird anschließend jenen Teil des Steuerbetrags erstatten, der der Steuer entspricht, die auf den ursprünglich einbezogenen Umsatzbetrag entfällt. Eine nachträgliche Steuererklärung kann nur in den Fällen abgegeben werden, in denen die allgemein dreijährige Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist.



Jiří Novák
Steuerberater
jiri.novak@LTApartners.com



BESTEUERUNG DES KÄUFLICHEN ERWERBS VON IN FAMILIENHÄUSERN GELEGENEN WOHN EINHEITEN

Der gesetzlichen Maßnahme des Senats Nr. 340/2013 GBl., über die Grunderwerbsteuer (nachfolgend „Gesetzesmaßnahme“ genannt) zufolge ist der erste entgeltliche Erwerb einer in einem Wohnhaus gelegenen Wohneinheit von der Grunderwerbsteuer freigestellt. Die Abgrenzung der Wohneinheiten erfolgt jedoch nicht nur in Wohnhäusern, sondern auch in den Häusern, die als Familienhäuser baulich abgenommen werden. Im Unterschied zu den Wohneinheiten in einem Wohnhaus ist der erste entgeltliche Erwerb einer in einem Familienhaus gelegenen Wohneinheit nicht von der Grunderwerbsteuer freigestellt und dieser ist somit grunderwerbsteuerpflichtig (4%).

Bis zum 31.12.2013 bezog sich die Steuerfreistellung auf den ersten käuflichen Erwerb von Wohneinheiten sowohl in Wohn- als auch in Familienhäusern, und zwar nach Maßgabe der letzten gültigen Fassung des Gesetzes Nr. 357/1992 GBl., über die Erbschafts-, Schenkungs- und Immobilienübertragungssteuer (§20 Abs. 7 Lit. b).

Beginnend mit dem 01.01.2014 ist die Gesetzesmaßnahme in Kraft getreten, wonach die Steuerfreistellung nur bei den in Wohnhäusern gelegenen Wohneinheiten zulässig ist. Aus den Zielverfolgungen des Gesetzgebers (insbesondere aus dem Erwägungsbericht zur Gesetzesmaßnahme) geht jedoch hervor, dass die Gesetzesmaßnahme bezweckt hat, die Steuerfreistellung der ersten Übertragung in Bezug auf alle Wohneinheiten, d.h. sowohl auf diejenigen in den Wohn- als auch in den Familienhäusern zu belassen. Der Gesetzgeber sah sich jedoch außerstande, sein Vorhaben in der Gesetzesmaßnahme wegen des auf die hastige und überstürzte Verabschiedung der Gesetzesmaßnahme zurückzuführenden ausgebliebenen Begreifens des Bruchteileigentums genau zum Ausdruck zu bringen. Wegen dieser Gesetzeslücke wird eine bestimmte Gruppe von Eigentümern ungerechtfertigt benachteiligt. Trotz der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers müssen somit Eigentümer neuer in den Familienhäusern gelegener Wohneinheiten die 4%-ige Grunderwerbsteuer zahlen.

Die Finanzverwaltung lehnt jegliche Verfehlung ab und besteht nach wie vor strikt auf der wortwörtlichen Fassung der Gesetzesmaßnahme, obwohl der Gesetzgeber eindeutig beabsichtigt hat, den Erwerb dieser Wohneinheiten von der Grunderwerbsteuer freizustellen. Die Eigentümer, die in den letzten Jahren eine in einem Familienhaus gelegene Wohneinheit erworben haben und von deren Steuerfreistellung ausgegangen sind, erhalten nun dagegen von der Finanzverwaltung ein Schreiben mit der Aufforderung zur Einreichung einer Steuererklärung und der Entrichtung der Grunderwerbsteuer.

Die Finanzverwaltung verteidigt sich insbesondere damit, dass keine Gesetzeslücke, sondern eine gezielte Neuerung vorliege, die der Umgehung von Bauvorschriften durch die Bauprojektentwickler entgegenwirken solle. Ein Familienhaus bestehe den Rechtsvorschriften zufolge aus höchstens drei Wohneinheiten. Vor dem Hintergrund der günstigeren Bedingungen auf Seiten der Bauprojektentwickler bei der Errichtung von Familienhäusern

BESTEuerung DES KÄUFLICHEN ERWERBS VON IN FAMILIENHÄUSERN GELEGENEN WOHNEINHEITEN

werden der Finanzverwaltung zufolge in einem Familienhaus durch die Bauprojektentwickler mehr Wohneinheiten abgegrenzt als durch die Bauvorschriften zugelassen. Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich ausgeführt, dass in diesem Zusammenhang zielgerichtet „horizontale Hochhäuser“ errichtet worden seien. Die Finanzverwaltung begründet die Besteuerung des ersten entgeltlichen Erwerbs einer Wohneinheit in einem Familienhaus mit dem erforderlichen Ziel, diese Lücke für Bauprojektentwickler unattraktiv zu machen, damit die Umgehung von Bauvorschriften verhindert werde. Im Endeffekt werden jedoch diejenigen bestraft, die diese Wohneinheiten käuflich erwerben.

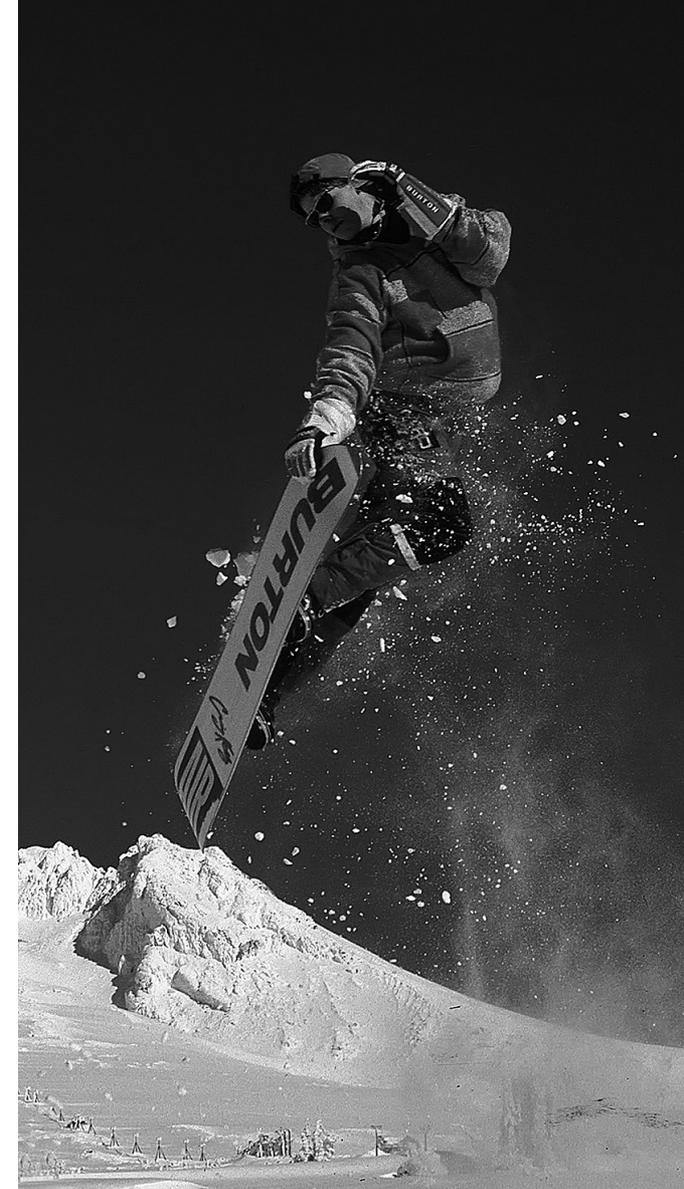
Im April 2017 wurde im Abgeordnetenhaus der Entwurf der Novellierung der Gesetzesmaßnahme vorgelegt, mit dem diese Diskriminierungsbedingungen hätten abgeschafft werden sollen. Im Erwägungsbericht zur Gesetzesnovelle wurde klar ausgeführt, dass die Bauherren zur Beachtung der Bauvorschriften durch Baubehörden angehalten werden müssen und für die Nichtbe-

achtung der Bauvorschriften nicht die Eigentümer neuer Wohnungen geahndet werden dürfen. Die Gesetzesnovelle hat beabsichtigt, das Steuerregime des ersten Erwerbs von Wohneinheiten unabhängig von der Art des Bauwerks, in dem die jeweilige Wohneinheit gelegen ist, unmissverständlich zu vereinheitlichen. Infolge des Endes der Legislaturperiode wurde jedoch die Verhandlung der Gesetzesnovelle abgebrochen.

Es ist offensichtlich, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hat, den allerersten Erwerb der sowohl in einem Familienhaus als auch in einem Wohnhaus gelegenen Wohneinheiten von der Steuer freizustellen. Ob eine Gesetzesnovellierung erneut verhandelt und verabschiedet wird, zeigt sich erst mit der Zeit. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.



Barbora Kratochvílová
Steuerberaterin
barbora.kratochvilova@LTAparters.com



KONTENPFÄNDUNGSBEFEHLE – EIN WANDEL ZUM BESSEREN?

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs und ihre Medialisierung hat das Generallandesamt für Finanzen eine neue methodische Anweisung erlassen, die die Vorgehensweise der Steuerverwaltungen bei dem Erlass von Kontenpfändungsbefehlen präzisieren soll.

Ein Kontenpfändungsbefehl ist ein Instrument, mit dessen Hilfe das Finanzamt eine bisher nicht fällige bzw. auch nicht festgesetzte Steuer erheben darf, falls begründete Zweifel daran bestehen, dass der betreffende Steuerbetrag zum Zeitpunkt dessen Fälligkeit nicht oder mit erheblichen Schwierigkeiten eingetrieben werden kann.

Die Finanzverwaltung sieht sich gezwungen, die betreffenden Steuerbeträge zu sichern, wenn ein Steuerpflichtiger im Rahmen eines Steuerermittlungsverfahrens außerstande ist, seine Beweislast zu tragen oder wenn Anzeichen festgestellt werden, die darauf hindeuten bzw. bezeugen, dass ein Betrag nicht zur Steuer angemeldet wurde oder wenn Tatsachen auftreten, die die Befolgung des Grundsatzes der obligatorischen Führung von ste-

uerlichen Aufzeichnungen in Zweifel ziehen. Diese Gründe sind auf alle Arten von Steuern anwendbar. In der letzten Zeit wird auf dieses Instrument auch im Zusammenhang mit der unzutreffenden Verrechnungspreisfestlegung zurückgegriffen.

Im Umsatzsteuerbereich stellt sich die Lage des Steuerpflichtigen noch schwieriger dar. Der Erlass eines Kontenpfändungsbefehls kann auch auf das Vorliegen einer durch einen Steuerbetrug erfassten Kette von Leistungen zurückgehen, an denen der Steuerpflichtige beteiligt ist. Vorliegen muss aber nicht eine aktive Beteiligung; es reicht aus, wenn der Steuerpflichtige wusste oder gar hätte wissen können, dass er Bestandteil einer solchen betrügerischen Kette ist/war. Die Verteidigung gegen diese Auffassung/Denkweise der Steuerverwaltung ist naturgemäß verhältnismäßig schwierig, und dies nicht nur in Bezug auf die Kontenpfändungsbefehle, sondern auch auf die allgemeine Nachweisführung bzgl. der Rechtfertigung der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Demzufolge werden auf den Steuerpflichtigen erhebliche Ansprüche auf die Überprüfung seiner Geschäftspartner gestellt.

In der Begründung des Kontenpfändungsbefehls soll die Befürchtung der Steuerverwaltung bzgl. der künftigen Uneinbringlichkeit detaillierter ausgeführt werden. Der Umstand selbst, dass die voraussichtliche Steuerpflicht das Vermögen des Steuerpflichtigen übersteigt, ist nicht hinreichend.

Das Generallandesamt für Finanzen akzentuiert im Vergleich zu der bisherigen Praxis den Angemessenheitsgrundsatz. Der Kontenpfändungsbefehl soll demnach künftig nicht automatisch die Liquidation des betreffenden Unternehmens durch Pfändung all dessen Bankkonten und durch Veräußerung dessen Gesamtvermögens bewirken. Bevorzugt sollen weniger drastische Instrumente herangezogen werden – die Bestellung des Pfandrechts, Bürgschaft durch Dritte u.dgl.

Wir wünschen Ihnen, dass Ihr Unternehmen sich nie mit der Problematik von Kontenpfändungsbefehlen auseinandersetzen braucht. Sollte Ihr Unternehmen dennoch in eine solche Notlage geraten, sind wir gerne bereit, Sie in der oft ungleichen Auseinandersetzung mit der Steuerverwaltung beratend zu unterstützen.

DIE DRITTE UND VIERTE ETAPPE DER ELEKTRONISCHEN ERFASSUNG VON UMSATZERLÖSEN WERDEN AUFGESCHOBEN

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Verfassungsklage einer Gruppe von 41 Abgeordneten entschieden und einige Teile des Gesetzes über die elektronische Erfassung von Umsatzerlösen (EET) aufgehoben.

Ab dem 01. März 2018 wird es somit nicht mehr erforderlich sein, die per Banküberweisung geleisteten Zahlungen zu erfassen, d.h. jene Zahlungen, bei denen der Zahlungspflichtige die jeweilige Zahlung mittels des Zahlungsempfängers anweist, d.h. insbesondere mit der Zahlkarte geleistete Zahlungen. Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung mit der Rückverfolgbarkeit dieser Zahlungen begründet.

Wegen des Schutzes der personenbezogenen Daten wird auch die Pflicht aufgehoben, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Zahlungspflichtigen auf dem Kassenbeleg anzugeben. Die UID setzt sich im Falle von natürlichen Personen aus der Personenkennzahl zusammen, der man das Alter und das Geschlecht des Unternehmers entnehmen kann. Die Weitergabe dieser sich auf den Unternehmer beziehenden Angabe an einen unbeschränkten Kreis von Kunden hält der Gerichtshof für einen unzulässigen Eingriff in die Grundmenschenrechte eines Unternehmers. Auf die entsprechenden Vorschriften der weiteren Gesetze (wie etwa auf die An-

gabe der UID auf einem Steuerbeleg gemäß dem Umsatzsteuergesetz) konnte sich der Verfassungsgerichtshof in dem hier zu beurteilenden Falle nicht befassen.

Mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 wird auch die Möglichkeit der Regierung aufgehoben, Verordnungen zu erlassen, die es möglich machen, bestimmte Umsatzerlöse, auf vereinfachte Art und Weise zu erfassen bzw. vorübergehend oder gar nicht zu erfassen. Im Zusammenhang damit wird zu demselben Datum die bereits erlassene Regierungsverordnung Nr. 376/2017 GBl. aufgehoben, die Sehibehinderte von der elektronischen Erfassung von Umsatzerlösen dauerhaft und die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Süßwasserfischen auf den Weihnachtsmärkten vorübergehend ausgeschlossen hat. Dem Verfassungsgerichtshof zufolge war die gesetzliche Ermächtigung nicht hinreichend bestimmt und sie habe die legislative Gewalt auf die Regierung übertragen, was der Verfassung der Tschechischen Republik widerspreche.

Dem Verfassungsgerichtshof zufolge soll der Kreis der vom EET ausgeschlossenen Personen bzw. Tätigkeiten direkt im Gesetz verankert werden, wobei auch Besonderheiten von kleinen Unternehmern berücksichtigt werden sollen, für die EET ein unüberwindbares Hindernis an der Aufna-

hme oder der Fortsetzung ihrer Unternehmenstätigkeit darstellen kann. Im Lichte dieser Schlussfolgerung hat der Verfassungsgerichtshof de facto über den Aufschub der dritten und vierten Etappe von EET auf unbestimmte Zeit entschieden, da der Auffassung des Verfassungsgerichtshofs nach es unzulässig sei, dass Unternehmer Bemühungen und Finanzmittel für die Einführung von EET aufwenden, wenn ihre Pflicht zur Erfassung von Umsatzerlösen anschließend aufgehoben werde.

Da der Verfassungsgerichtshof das Gesetz nicht als Ganzes aufgehoben hat, sind die Unternehmer im Bereich von Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen sowie im Bereich des Groß- und Einzelhandels nach wie vor angehalten, ihre Umsatzerlöse zu erfassen. Das Inkrafttreten von EET in Bezug auf andere Unternehmer ist von der Verabschiedung der EET-Gesetzesnovelle abhängig. In Anbetracht der bestehenden politischen Lage ist das weitere Schicksal der elektronischen Erfassung von Umsatzerlösen jedoch ziemlich unsicher.



Alexander Novák

Steuerberater
alexander.novak@LTAparters.com

JURISTISCHE KANZLEI DES JAHRES UND KÜNFTIGE VERANSTALTUNGEN

Juristische Kanzlei des Jahres

Im Wettbewerb „Juristische Kanzlei des Jahres“ wurde unser Beratungsbüro ebenso wie im Jahr 2016 im Bereich „Steuerrecht“ in die Kategorie der empfohlenen Rechtsanwaltskanzleien aufgenommen.

Künftige Veranstaltungen

In Zusammenarbeit mit der Akademie daní a účetnictví, s.r.o. dürfen wir Sie zu den folgenden Seminaren einladen:

IFRS 15 – Revolution bezüglich des Ausweises von Erträgen

Freitag, den 2.3.2018, 09:00 - 12:30 Uhr

IFRS16 bzw. sind wir in der Lage uns vorzustellen, was der Ausweis von Mietzahlungen auf der Aktivseite mit sich bringt?

Donnerstag, den 29.3.2018, 09:00 - 12:30 Uhr

Preis: 1 980,- CZK pro Veranstaltung

Veranstaltungsort: LTA, Praha 2, Anglická 20

Zur Anmeldung bitten wir Sie, uns unter recepce@LTApartners.com oder telefonisch unter +420 246 089 010 zu kontaktieren.

LTA ist ein modernes Beratungsbüro, das integrierte Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringt.

Die Grundprinzipien unserer Arbeit sind Fachkenntnisse, Professionalität, ein individueller Ansatz und Offenheit in Fragen des Honorars.

Durch internationale Netzwerke, denen wir angehören, können wir qualifizierte Beratung im Ausland anbieten und grenzüberschreitende Transaktionen realisieren.

LTA

Anglická 140/20

120 00 Praha 2

Tschechische Republik

T. +420 246 089 010

F. +420 246 089 012

recepce@LTApartners.com

www.LTApartners.com